

# Grün, digital & mitbestimmt

Ausblick auf die HV Saison 2020

**ARUG II IST DA**

Die wesentlichen  
Neuerungen im Überblick

**NACHHALTIGE VERGÜTUNG**

Ein besonderer Blick  
lohnt sich

**ARE YOU READY?**

Neues Berichtsformat  
ESEF in Kraft

Denkanstoß zur Neugestaltung des Anmeldeprozesses nach ARUG II

# Von der Postkutsche zum Turboantrieb



## DANIELA GEBAUER

Senior-Beraterin,  
Link Market Services GmbH  
daniela.gebauer@linkmarketservices.de



## BERNHARD ORLIK

Geschäftsführer,  
Link Market Services GmbH  
bernhard.orlik@linkmarketservices.de

Die Veröffentlichungen, die die gesetzlichen Neuerungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Aktionärsrechterichtlinie II betrachten, reduzieren sich meist auf die Themenblöcke Say on Pay und Related Party Transactions – oder allenfalls noch auf Aktionärskommunikation. Deshalb hat wohl die Öffentlichkeit kaum registriert, dass die Einberufung einer HV sich demnächst vollständig wandeln wird.

Ab dem 3. September 2020 – mithin in einem halben Jahr – ändern sich seit Jahrzehnten etablierte Prozesse.

Während die Form und Frist der Einberufung zu einer Hauptversammlung im Bundesanzeiger unverändert zur bisherigen Praxis bleiben, so werden sich Inhalt, Form und Fristen der Mitteilung nach § 125 AktG, also die Informationen, die über die Banken direkt an den Aktionär gesendet werden, radikal ändern. Aber auch das Procedere, wie Aktionäre mit Inhaberaktien sich zur Hauptversammlung anmelden und/oder Vollmacht sowie Weisung geben können, wird durch die EU-Durchführungsverordnung 2018/1212 komplett überarbeitet werden müssen. Dies bietet in Deutschland die Chance, ein seit 30 Jahren tradiertes Verfahren neu und zeitgemäßer zu gestalten.

## Aus Alt mach Neu

Wurden die Mitteilungen bislang von den Gesellschaften über die Depotbanken als gedruckte Heftchen (z.T. ergänzt um

Anfahrtsskizze o.Ä.) versendet, so ist die Mindestanforderung an ihren Inhalt nach § 125 AktG n.F. deutlich zurückgegangen, wie sich aus Beispiel von Abbildung 1 ablesen lässt.

## Mitteilung nach § 125 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Als Letztintermediär leiten wir Ihnen als Aktionär gemäß § 67a AktG die nachfolgende Information HV2020ISIN weiter:

### Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Beispiel AG (ISIN 12345AB)

Die oben genannte Gesellschaft hat zu einer ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2020 um 10:00 Uhr in die Stadthalle ([www.stadthalle.de](http://www.stadthalle.de)), 00000 Musterstadt, Musterstraße 1 eingeladen.

Bitte beachten Sie den Record Date am 29. April 2020, 0:00 Uhr.

Weitere Informationen wie die Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen, Hinweise zu den Teilnahmebedingungen oder Rechte der Aktionäre zu obiger Hauptversammlung stellt die Gesellschaft unter der Webadresse [www.BeispielAG.de](http://www.BeispielAG.de) bereit.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Letztintermediär

Abb. 1: Beispiel für eine Mitteilung nach § 125 AktG n.F. – Mindestangaben gem. Tab. 3 EU-DVO 1212/2018

## Von der Postkutsche ...

Im derzeitigen Bekanntmachungs- und Anmeldeprozess sind bis zu fünf Postläufe und sechs Schritte nötig, bevor der Aktionär in die Lage versetzt wird, eine Vollmacht und Weisung (auch via Internet) zu erteilen: Der Emittent versendet die Einladungen in der von der Bank angeforderten Menge im Paket an die Banken, die die übersandten Einladungen dann per Post (oder in kleinen Mengen elektronisch) an die Depotkunden verteilen, die die fragliche Aktie im Depot haben. Der Einladung beigelegt ist ein bankeigenes Anmeldeformular, das wiederum meist postalisch an die Bank übersendet wird, wenn der Aktionär anlässlich der HV sein Teilnahme- und Stimmrecht ausüben möchte. Die Bank übermittelt dann der vom Emittenten bestimmten Anmeldestelle die Daten des Aktionärs (postalisch, per Fax oder E-Mail). Im nächsten Schritt stellt die Anmeldestelle eine Eintrittskarte aus und schickt diese entweder direkt an den Aktionär oder zunächst an die depotführende Bank, die sie dann per Post an den Aktionär weiterleitet. Erst jetzt hat dieser ein Formular in der Hand, das ihn befähigt, eine Vollmacht und Weisung in Schriftform oder über das Internet zu erteilen oder Stimmen per Briefwahl abzugeben, sofern das angeboten wird – ein zeit- und kostenintensives Verfahren.

Dass ein derartiges Procedere Aktionären es eher erschwert denn erleichtert, im Vorfeld der HV Vollmacht und Weisung zu erteilen, zeigt auch der Blick in die bisherige Praxis: Bei drei Inhaberkartengesellschaften aus dem MDAX, die ihren Aktionären anbieten, über ein Internetportal im Vorfeld der HV Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter zu erteilen oder ggf. per Briefwahl Stimmen abzugeben, lag der Anteil bei gerade mal 2% bis 5% aller angemeldeten Aktionäre. Betrachtet man darüber hinaus, wie viele Aktionäre im Vorfeld der HV Stimmen abgegeben haben, liegt der Anteil der über das Internet eingegangenen Voten zwischen 10% und 50% –

## MITTEILUNGEN FÜR INHABERAKTIEN – ANMELDUNG ZUR HV

Traditionelles Verfahren für Hauptversammlungen, die bis zum 3. September 2020 einberufen werden

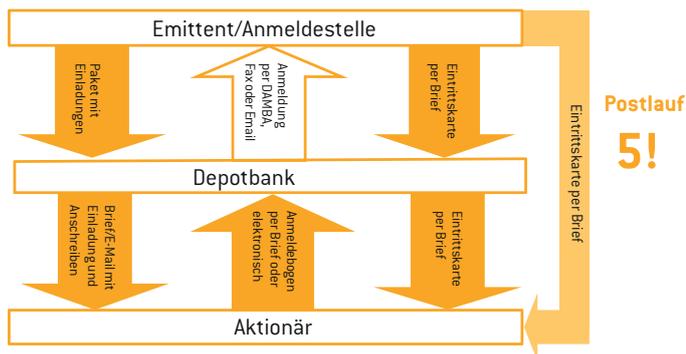


Abb. 2: Anmeldeprozess vor ARUG II – bis zu fünf Postläufe sind derzeit nötig, bevor ein Aktionär Vollmacht und Weisung erteilen kann!

eine doch sehr große Spanne. In der Umkehrung bedeutet das, dass 50% bis 90% der im Vorfeld einer HV abgegebenen Stimmen noch per E-Mail, Fax oder Post eingehen.

Bei Betrachtung der Anteile bei Namensaktien zeigt sich jedoch ein gänzlich anderes Bild: Inhaber von Namensaktien erhalten direkt mit der Einladung einen Anmeldebogen mit Zugangsdaten zu einem Online-Aktionärsportal. Hier liegt der Anteil derer, die im Vorfeld ein derartiges Internetportal nutzen, bei 15% bis 30%; zwischen 60% und 85% aller Anmeldungen geben im Vorfeld bereits Vollmacht und Weisungen bzw. Briefwahlstimmen ab.

Zwischenfazit: Aktionäre sind durchaus bereit, im Vorfeld der Hauptversammlung Aktionärsrechte auszuüben – dies umso eher, je weniger mit Aufwand und (Porto-)Kosten verbundene Zwischenschritte nötig sind.

## ... über ein Botensystem ....

Die wegen der Adaption der Vorgaben aus ARUG II sowie der damit verknüpften EU-Durchführungsverordnung 1212/2018 (EU-DVO) nötigen Verfahrensbrüche bieten

nun die einmalige Chance, dieses etwas antiquierte Verfahren bei Inhaberkartien aufzubrechen. Statt auf die gute alte Briefpost setzt der europäische Gesetzgeber auf die elektronische Übermittlung von Unternehmensinformationen, wie eben auch der Hauptversammlungseinladung: Informationen müssen zukünftig elektronisch entlang der Intermediärskette faktisch taggleich weitergeleitet werden. Dem Emittenten können dann nur noch die Kosten für die Übermittlung der Mitteilungen in Rechnung gestellt werden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Hier kann man sich durchaus auf den Standpunkt

## MITTEILUNGEN FÜR INHABERAKTIEN – ÜBERMITTLUNGSWEGE

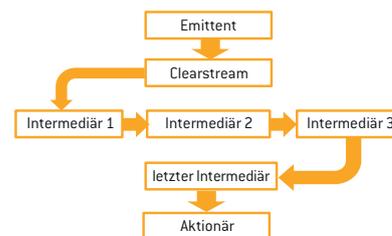


Abb. 3: Information entlang der Intermediärskette nach EU-DVO 1212/2018

stellen, dass mehrfache postalische Übermittlungen nicht mehr den Stand der Technik widerspiegeln. Allerdings bestimmen weder das Aktiengesetz in seiner ab dem 3. September 2020 gültigen Fassung noch die EU-DVO Näheres in Bezug auf Art und Form der Mitteilungsübermittlung von Letztintermediär zu Aktionär. Der Markt ist somit aufgefordert, hier einen neuen, zeitgemäßen Standard zu schaffen.

### ... zum Turbo: der einstufige Anmeldeprozess

Noch „revolutionärer“ wäre es, wenn neben dem Einladungsprozess auch gleich die Anmeldung des Aktionärs (Eintrittskartenbestellung, Vollmachts- und Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter oder z.B. Aktionärsgemeinschaften) zur HV komplett neu aufgestellt wird. Hier wäre es wünschenswert, wenn der Aktionär zukünftig in der Lage wäre, ohne weitere Bemühung seiner Depotbank die nötigen Handlungen direkt mit der Gesellschaft abzuwickeln – mithin eine Spiegelung der derzeit geläufigen Abläufe bei Namensaktien. Die EU-DVO bestimmt, dass jeder Aktionär von Inhaberaktien Anspruch auf einen Nachweis über den Anteilsbesitz hat, bezogen auf den Record Date (in

#### MITTEILUNGEN FÜR INHABERAKTIEN – ANMELDUNG ZUR HV

- Voraussetzung für Anmeldung ist ein Nachweis über den Anteilsbesitz zum Record-Date
- Form und Inhalt richten sich nach Tabelle 4 EU-DVO 2018/1212

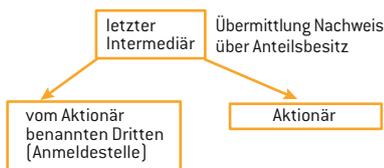


Abb. 4: mögliche Ziele für Übermittlung des Nachweises über den Anteilsbesitz gem. EU-DVO

#### MITTEILUNGEN FÜR INHABERAKTIEN – ANMELDUNG ZUR HV

- Einstufiger Anmeldeprozess für Inhaberaktien



Abb. 5: Vorschlag für einen einstufigen Anmeldeprozess für Inhaberaktien

Deutschland: 21. Tag vor der HV). Diesen Nachweis kann die Depotbank entweder an die Anmeldestelle der Gesellschaft oder direkt an den Aktionär übermitteln.

Wieso also nicht dem Aktionär einen derartigen Bestandsnachweis in sein elektronisches Postfach (oder per E-Mail, zur Not per Post) zusammen mit den Informationen zu der anstehenden Hauptversammlung ab dem 21. Tag vor derselben unaufgefordert zur Verfügung stellen? Diesen Nachweis könnte der Aktionär dann über ein Aktionärsportal hochladen, wie man es auch bei Namensaktien kennt. Mit dem Upload des Bestandsnachweises wäre dann auch die nach Satzung erforderliche Anmeldung getätigt. Unmittelbar und ohne jeden weiteren Zwischenschritt könnte der Aktionär dann über das Internetportal Eintrittskarten bestellen, Vollmacht und Weisungen an z.B. Stimmrechtsvertreter oder Aktionärsgemeinschaften erteilen oder eine Briefwahlstimme abgeben.

Der Echtheit des Bestandsnachweises ließe sich von der Gesellschaft z.B. über eine individuell vergebene Kontrollziffer

überprüfen. Die von der EU-DVO für die Bestätigung der Berechtigung vorgesehene Tab. 4 könnte z.B. im Feld A.1. „Eindeutige Kennung der Berechtigung“ derartige Kontrollziffern aufnehmen. Denkbar ist auch die Verwendung von QR-Codes. Im Übrigen ist auf den § 402 AktG zu verweisen, wonach die Verfälschung oder die Verwendung eines verfälschten Bestandsnachweises einen Straftatbestand darstellt. Bereits der Versuch ist strafbar.

#### Fazit

Es wäre überaus wünschenswert, dass die durch ARUG II bzw. die EU-DVO vorgegebenen Neuerungen bei den Prozessen im Vorfeld der Hauptversammlung nicht mit viel Mühe in das durch die tradierten Abläufe vorgegebene Korsett gezwungen werden, sondern vielmehr Prozesse zeitgemäß und digital neu aufgesetzt werden. Dies würde vielen Aktionären die Ausübung der ihnen zustehenden Aktionärsrechte erleichtern und damit einen Beitrag zur Aktionärsdemokratie leisten.